
Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Aufhebung der Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe in der Zeit vom 15.04.2017 bis 30.04.2017

Der Salzlandkreis erlässt nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe wird in der Zeit vom 15.04.2017 bis 30.04.2017 auf dem Gebiet des Salzlandkreises aufgehoben.
2. Die Bejagung der vorgenannten Tiere hat den Umfang des für den Jagdbezirk bestätigten oder festgesetzten Abschussplans nicht zu übersteigen.
3. Soweit eine Bejagung im o.g. Zeitraum erfolgt, ist die Anzahl der erlegten Stücke Rehwild spätestens bis zum 12. Mai 2017 der Unteren Jagdbehörde des Salzlandkreises zu melden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Nach § 27 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann die Jagdbehörde durch Verfügung gegenüber dem Revierinhaber für einzelne Reviere Bestimmungen nach § 27 Absatz 2 LJagdG treffen.

Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 LJagdG können Schonzeiten zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben werden. Nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) kommt zur Vermeidung von Wildschäden eine Verringerung des Wildbestandes in Betracht, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Einerseits sind insbesondere in Waldjagdrevieren steigende Schäden an Forstkulturen zu verzeichnen. Andererseits haben sich Kollisionen mit Wild im vergangenen Kalenderjahr zur Hauptunfallursache entwickelt. So wurden 1.071 Unfälle mit Wild verzeichnet. Die Unfallschwerpunkte überziehen den gesamten Salzlandkreis. Neben dem ganzjährig jagdbaren Schwarzwild ist überwiegend Rehwild von diesen Unfällen betroffen. Aus diesen Gründen ist eine fortwährende Bestandsreduzierung für das Allgemeinwohl unumgänglich.

In den letzten Jahren ist die Rehwildbejagung durch den regelmäßig zeitigeren Vegetationsverlauf beeinträchtigt, was den Erlass dieser Allgemeinverfügung zum Zwecke einer effektiven Bestandsreduzierung erforderlich macht.

Der Verfügungspunkt zu 2.) ergibt sich unmittelbar aus den jagdrechtlichen Bestimmungen, wonach die Einhaltung des Abschussplanes verpflichtend ist. Auf die Möglichkeit der Beantragung der Erhöhung des Abschussplans wird hingewiesen. Der Verfügungspunkt zu 3.) ist zur Überwachung und Auswertung dieser Allgemeinverfügung notwendig.

Der Jagdbeirat des Salzlandkreises wurde angehört.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs würde den Zweck dieser Verfügung gefährden, eine im Sinne des Allgemeinwohls notwendige Reduzierung des Wildbestands zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg die aufschiebende Wirkung vor Erhebung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und gilt am 13.04.2017 als bekannt gegeben.

Bernburg (Saale), den 4. April 2017

gez. Bauer
Landrat